

## **D. Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke**

### **1. Betreutes Wohnen**

Die Gesellschaft bietet entsprechend ihrer Satzung Menschen mit psychischen Erkrankungen Beratung, Betreuung und Unterstützung als ambulante Hilfen im Betreuten Wohnen an. Dazu gehören Hilfen im Bereich Selbstversorgung/Wohnen; Tages-, Freizeit und Kontaktgestaltung; Arbeit, Ausbildung und Beschäftigung sowie im Umgang mit der psychischen Erkrankung. Das betreute Wohnen unterstützt bei der Bewältigung der Angelegenheiten des täglichen Lebens und beinhaltet auch verschiedene therapeutische Angebote, um den Menschen mit psychischen Erkrankungen die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Gesetzliche Grundlage sind die bisherigen Bestimmungen des § 53 i.V. mit § 54 SGB XII, in dem der Personenkreis und die Aufgabe der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen festgelegt wurde:

„(1) Personen, die durch eine Behinderung im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 des Neunten Buches wesentlich in ihrer Fähigkeit, an der Gesellschaft teilzuhaben, eingeschränkt oder von einer solchen wesentlichen Behinderung bedroht sind, erhalten Leistungen der Eingliederungshilfe, wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalles, insbesondere nach Art oder Schwere der Behinderung, Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe erfüllt werden kann. Personen mit einer anderen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten.“

„(3) Besondere Aufgabe der Eingliederungshilfe ist es, eine drohende Behinderung zu verhüten oder eine Behinderung oder deren Folgen zu beseitigen oder zu mildern und die behinderten Menschen in die Gesellschaft einzugliedern. Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Diese Regelungen wurden ersetzt durch den § 78 SGB IX i.V.m § 113 SGB IX. Derzeit gilt im Land Berlin weiterhin eine befristete Übergangsregelung.

Vertragliche Grundlage für die Betreuungsleistungen der Gesellschaft bildet der zwischen dem Land Berlin und den in der LIGA zusammengeschlossenen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgeschlossene Berliner Rahmenvertrag gemäß § 131 SGB IX – BRV – in der Fassung vom 05.06.2019. Die Gesellschaft hat mit dem Land Berlin auf dieser Basis

Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen gem. § 123 ff. SGB IX für seine Leistungen abgeschlossen.

Weiterhin stellte die Vorbereitung des Trägers und des Bereiches auf das z.T. ab 01.01.2020 geltende Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Umsetzung im Land Berlin in verschiedenen internen und externen Gremien, sowohl in Bezug auf strukturelle, fachliche und wirtschaftliche Aspekte, ein zentrales Thema dar.

## **2. Tagesstätten und Psychosoziale Kontakt- und Beratungsstelle**

In den Tagesstätten werden Menschen mit einer psychischen Erkrankung betreut, die Unterstützung bei der Bewältigung des Alltags benötigen. Primäre Ziele sind, die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen, die selbständige Lebensgestaltung und Alltagsbewältigung der Besucher zu fördern, ihre Lebensqualität zu verbessern und Wiedererkrankungen vorzubeugen. Betreuung und Förderung umfassen insbesondere die Hilfebereiche Selbstversorgung, Tages- und Kontaktgestaltung, Gestaltung persönlicher und sozialer Beziehungen, sinnstiftende Betätigung und Beschäftigung und den Umgang mit Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch die psychische Erkrankung.

Auch für die Tagesstätte sind die gesetzlichen Grundlagen durch die Einführung des BTHG im Wandel und befinden sich in der Übergangsregelung. Die gesetzliche Grundlage dieser Leistung der Gesellschaft bildet der § 81 SGB IX in Verbindung mit dem ehemaligen § 53 i.V. mit § 54 SGB XII, wonach zu den Leistungen der Eingliederungshilfe vor allem zählen:

„(1) Leistungen der Eingliederungshilfe sind vor allem.....

(3)... Hierzu gehört insbesondere, den behinderten Menschen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern, ihnen die Ausübung eines angemessenen Berufs oder einer sonstigen angemessenen Tätigkeit zu ermöglichen oder sie so weit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.“

Die Tagesstätte bietet ein abwechslungsreiches, tagesstrukturierendes Angebot im geschützten Milieu an. Die Gruppenangebote ermöglichen und fördern die Entwicklung sozialer Kontakte. Im Rahmen des Beschäftigungsprogramms können individuelle Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt und gefördert werden. Zum Zweck der Tagesstrukturierung und der Gewöhnung an Bedingungen des Arbeitslebens finden Menschen mit psychischer Erkrankung daneben auch Möglichkeiten zur Beschäftigung auf arbeitstherapeutischen Zuverdienstplätzen. Diese Tätigkeiten beschränken sich im Durchschnitt auf wenige Stunden im Monat und die Klienten erhalten eine

Motivationszuwendung in Höhe von 2 Euro pro Stunde. Die Zahlungen stellen keine Gegenleistung für erbrachte Arbeitsleistung dar, sondern dienen als Motivationszuwendung der therapeutischen Zielstellung.

Vertragliche Grundlage für die Betreuungsleistungen in den Tagesstätten bildet ebenfalls der Berliner Rahmenvertrag – BRV -, auf dessen Grundlage die Gesellschaft auch für diese Leistungen eine Vergütungsvereinbarung abgeschlossen hat.

Ein zentrales Thema im Jahr 2023 war weiterhin die Vorbereitung des Trägers und des Bereiches auf das z.T. ab 01.01.2020 geltende Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Umsetzung im Land Berlin in verschiedenen internen und externen Gremien, sowohl in Bezug auf strukturelle, fachliche und wirtschaftliche Aspekte.

Mit dem Betrieb der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle deckt die Gesellschaft einen Teil des Funktionsbereiches „Alltagsstrukturierung – Teilhabe am Leben in der Gesellschaft – materielle Sicherung“ des Psychiatrieentwicklungsprogramms des Landes Berlin ab. Er beteiligt sich damit an der Pflichtversorgung für psychisch kranke Bürger primär aus Charlottenburg-Wilmersdorf. Seit 2016 sind die Kontakt und Beratungsstellen als niedrigschwelliger Bestandteil der bezirklichen psychiatrischen Pflichtversorgung auch im Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKG-Berlin) verankert.

Die personellen und sächlichen Betriebskosten werden weitgehend durch Zuwendungen des Bezirksamtes finanziert. In den „Besonderen Nebenbestimmungen“ zur Projektförderung ist der grundsätzliche Auftrag der Psychosozialen Kontakt- und Beratungsstelle beschrieben:

„Unterstützung der Besucher bei der sozialen Einbindung und Integration in die Gemeinde sowie bei der Bewältigung des Alltagslebens.

Unterstützung der Besucher bei der Bewältigung von Psychose- und Psychiatrieerfahrung, im Umgang mit Lebens- und Krankheitskrisen und bei der Vermeidung erneuter Krankenhausaufenthalte.

Klärung von individuellen Problemlagen und Betreuungsbedürfnissen und im Bedarfsfall in der Vermittlung entsprechender Hilfen.“

Die Kontakt- und Beratungsstelle nahm in 2023 am Netzwerk der Wärme teil und erhielt ergänzende Zuwendungen für die Verstärkung der KBS. Dem hohen psychosozialen Beratungs- und Unterstützungsbedarf der Besucher\*innen durch die Energiekrise und die

hohe Inflation konnte mit einer Ausweitung des Beratungsangebotes und niedrigschwelligen Unterstützungsangeboten begegnet werden. Angeboten wurde eine zusätzliche offene Sprechstunde ohne Anmeldung für Beratung im Umgang mit der Energiekrise, Unterstützung bei Antragsstellung und Beratung zu alternativen Hilfeangeboten, Energiesparmöglichkeiten, Beratung und Krisenintervention. Ebenso psychologische Unterstützung der Besucher\*innen im Umgang mit Ängsten/Sorgen/Krisen, die durch wirtschaftliche Situation und/oder Energiekrise,/Krieg ausgelöst wurden.

Weiterhin erfolgte eine Ergänzung von Gruppenangeboten, wie offene Kochgruppe, und zusätzliche Kulturangebote im Warmen.

Die Kontakt- und Beratungsstelle konnte auch in 2023 die psychosoziale Beratung und Unterstützung geflüchteter Menschen aufrechterhalten. Ein zentrales Thema war die zukünftige Finanzierung und Sicherstellung dieses Projektes sowie die Anpassung an die erweiterte Zielgruppe durch den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine.

### **3. Suchtprojekt**

Für die besondere Klientel der Menschen mit einer Suchterkrankung unter den Menschen mit psychischer Erkrankung bietet die Gesellschaft in Kooperation mit Kliniken, Sozialpsychiatrischen Diensten, niedergelassenen Nervenärzten und Psychiatern, Beratungsstellen und anderen psychosozialen Einrichtungen Information, Beratung und Orientierung zum Thema Abhängigkeit an. Die Betreuungsarbeit konzentriert sich auf die Einrichtungen Betreutes Wohnen und Tagesstätte.

Die gesetzlichen und vertraglichen Grundlagen sind die gleichen wie in 1. bzw. 2.

Zentrales Thema im Jahr 2023 war auch hier die Vorbereitung des Trägers und des Bereiches auf das z.T. ab 01.01.2020 geltende Bundesteilhabegesetzes (BTHG) und dessen Umsetzung im Land Berlin in verschiedenen internen und externen Gremien, sowohl in Bezug auf strukturelle, fachliche und wirtschaftliche Aspekte.

### **4. Berliner Krisendienst**

Das gemeindeintegrierte psychiatrische Versorgungssystem des Landes Berlin beinhaltet als zentrales Element eine flächendeckende Krisen- und Notfallversorgung. Zu den Zeiten, in denen Fachdienste nicht erreichbar sind, gewährleisten ambulante Krisendienste die Versorgung, insbesondere zu Spät- und Nachtzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen. Die Gesellschaft betreibt die in der Versorgungsregion befindlichen Standorte zur Krisenversorgung gemäß der vom Landespsychiatriebeirat empfohlenen Konzeption. Die perso-

nellen und sächlichen Betriebskosten werden weitgehend durch Zuwendungen des Bezirksamtes finanziert. Der Berliner Krisendienst ist als niedrigschwelliges Angebot der bezirklichen psychiatrischen Pflichtversorgung seit 2016 – wie auch die Kontakt- und Beratungsstellen – im PsychKG Berlin verankert.

Die Inanspruchnahme des Berliner Krisendienstes ist weiter gestiegen. In 2022 kamen mit dem Angriffskrieg auf die Ukraine sowie der Energiekrise weitere komplexe Zielgruppen und Themengebiete, auf die sich das Projekt einstellen musste hinzu. Dies setzte sich in 2023 fort.

## **5. Soziotherapie**

Gemäß § 37 a SGB V können niedergelassene Nervenärzte und Psychiater, Kinder- und Jugendpsychiater sowie psychiatrische Institutsambulanzen bzw. die dort tätigen Fachärzte Soziotherapie als Kassenleistung verordnen. Das Angebot der Gesellschaft richtet sich an psychisch Kranke, die nicht in der Lage sind, ärztliche oder ärztlich verordnete Leistungen selbständig in Anspruch zu nehmen und die aus diesem Grund Unterstützung, Motivationsförderung und Training benötigen. Soziotherapie dient dazu, auf der Basis definierter Therapieziele Krankenhausbehandlungen zu vermeiden oder zumindest zu verkürzen, den Patienten dabei zu unterstützen, medizinische Behandlungsmaßnahmen und weitere Hilfen in Anspruch zu nehmen und den Patienten zur Entwicklung eines besseren Zugangs zu seiner Krankheit im Sinne der Psychoedukation zu befähigen. Vertragliche Grundlage für die Soziotherapieleistungen der Gesellschaft bilden die zwischen den Krankenkassen und der Gesellschaft abgeschlossenen Verträge und Vergütungsvereinbarungen gemäß § 132 b i.V. mit § 37 a SGB V über die Versorgung mit Soziotherapie.

Soziotherapie als Leistung der integrierten Versorgung nach §140a SGB V erbringt die Gesellschaft im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung mit der PIBB GmbH. Diese Vereinbarung hat zum Ziel, die Versorgungssituation insgesamt, vor allem aber die Behandlungsabläufe bei Menschen mit psychischen Erkrankungen und in schweren Krisen zu verbessern. Seit Ende 2022 beteiligt sich die Gesellschaft als Netzwerkpartner – ebenfalls mit der PIBB GmbH – an der Koordinierten Versorgung schwer psychisch Kranken nach der KSVPsych-RL / SGB V

## **6. Arbeitstherapeutische Projekte**

Für Menschen, die aufgrund einer psychischen Erkrankung schon längere Zeit aus dem Arbeitsleben ausgeschieden sind oder sich im Anschluss an eine akute psychische Erkrankung neu orientieren wollen, bietet die Gesellschaft verschiedene arbeitstherapeutische

Projekte an. Diese erfolgen in enger Kooperation mit der Inklusionsabteilung und dem Treffpunkt Café.

## **7. Inklusionsabteilung**

### **Arbeitstherapeutische Projekte für psychisch Kranke im Sinne einer Inklusionsabteilung nach § 215 Abs. 1 SGB IX**

Die Inklusionsabteilung der Gesellschaft bietet Beschäftigungsmöglichkeiten für schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Zielgruppe der Inklusionsabteilung sind nach dem SGB IX:

- „1. schwerbehinderte Menschen mit geistiger oder seelischer Behinderung oder mit einer schweren Körper-, Sinnes- oder Mehrfachbehinderung, die sich im Arbeitsleben besonders nachteilig auswirkt und allein oder zusammen mit weiteren vermittlungshemmenden Umständen die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt außerhalb eines Inklusionsbetriebes erschwert oder verhindert,
2. schwerbehinderte Menschen, die nach zielgerichteter Vorbereitung in einer Werkstatt für behinderte Menschen oder in einer psychiatrischen Einrichtung für den Übergang in einen Betrieb oder eine Dienststelle auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommen und auf diesen Übergang vorbereitet werden sollen,
3. schwerbehinderte Menschen nach Beendigung einer schulischen Bildung, die nur dann Aussicht auf eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt haben, wenn sie zuvor in einem Inklusionsbetrieb an berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen teilnehmen und dort beschäftigt und weiterqualifiziert werden, sowie
4. schwerbehinderte Menschen, die langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 des Dritten Buches sind.“

Die Gesellschaft unterhielt zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke folgende arbeitstherapeutische Projekte:

- Garten- und Grünpflanzenpflege
- Gebrauchtwarenläden (Kindersecondhand, Second-Hand-Möbelladen, Second-Hand-Kleiderladen, Second-Hand-Buchladen mit Internetbuchprojekt, Second-Hand-Hausratsladen, Upcyclingladen)
- Recycling

- Reinigungsdienst

Die arbeitstherapeutischen Angebote sind auf unterschiedlich gestufte Anforderungen eingestellt. So wird flexibel auf die Fähigkeiten und Interessen, aber auch die krankheitsbedingten Beeinträchtigungen und Defizite der Klienten reagiert. Ziele sind allgemein die soziale und gesundheitliche Stabilisierung der Klienten, die langfristige Orientierung und Entwicklung einer beruflichen Perspektive, die Vermeidung stationärer Aufenthalte bzw. Wiedererkrankungen und die Förderung individueller Potenziale.

Im Jahr 2023 beschäftigte die Gesellschaft in der Inklusionsabteilung 20 fest angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: 4 Mitarbeiter\*innen wurden im Rahmen des § 16i SGB II beschäftigt.

Von der Möglichkeit des arbeitstherapeutischen Zuverdienstes machten 61 Klientinnen und Klienten Gebrauch.

Die Gesellschaft stellte 19 Plätze im Rahmen einer Arbeitsbeschäftigungsgelegenheit in Zusammenarbeit mit dem Jobcenter zur Verfügung.

Zentrales Thema in 2023 war neben den spürbaren Auswirkungen der Energiekrise im Einzelhandel der Umzug eines Teils der Geschäftsräume und die Ergänzung der Gebrauchtwarenläden für Gebraucht-Kurzwaren, Stoffe und Upcyclingprodukte.

Die Gesellschaft beschäftigt entsprechend der Anforderung des SGB IX mindestens 25 Prozent schwerbehinderte Menschen und achtet darauf, dass ihr Anteil an den Gesamtbeschäftigten 50 Prozent nicht überschreitet. Sie erfüllt die Anforderung aus der Abgabenordnung § 68 Nr. 3 c), indem sie mindestens 40 Prozent schwerbehinderte Menschen beschäftigt.

Die Förderung der Beschäftigung und Betreuung dieser Personen erfolgt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe und der Agentur für Arbeit. Der arbeitstherapeutische Zuverdienst wird durch Zuwendungsmittel des Bezirkes gefördert. Zuwendungen im Rahmen der Projektförderung erfolgen durch das Integrationsamt. Dieses fördert den Aufbau, die Erweiterung und den Erhalt des Inklusionsprojektes der Gesellschaft auf der Grundlage der Landeshaushaltsordnung. Die Zuschüsse betreffen die Arbeitsentgelte der schwerbehinderten Arbeitnehmer und gegebenenfalls die Investitionen.

Die in der Inklusionsabteilung Beschäftigten erbringen Leistungen für Dritte.